Auflagen der Stadt Arzberg für die teilnehmenden Gruppierungen am Faschingsumzug

Grundsätzliches

Anordnungen der Polizei, der Ordnungskräfte, der Rettungskräfte, der Feuerwehrkräfte oder des Ordnungsamtes ist zwingend Folge zu leisten.

Verantwortliche – Fahrer/Fahrzeuge – Geschwindigkeit

1. Jeder Teilnehmer des Faschingszuges hat sich so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

2. Für jede am Faschingszug teilnehmende Gruppe ist **mindestens eine volljährige Aufsichtsperson (nicht der Fahrer) zu bestimmen**, die für die Einhaltung der Teilnahmebedingungen, behördlichen Auflagen und gesetzlichen Vorschriften verantwortlich ist und auch für die Einsatztauglichkeit der Wegbegleiter zuständig ist. **Deren Name und die telefonische Erreichbarkeit (Handy) sind der Stadt Arzberg mitzuteilen (Seite 3).**

3. **Pro Wagenrad** der Fahrzeugkombination ist **ein** nicht alkoholisierte Wegbegleiter zur Absicherung zu stellen. Die Wegbegleiter sind durch das Tragen von **Warnwesten** zu kennzeichnen und müssen insbesondere den Bereich zwischen Zuschauer und der Fahrzeugkombination überwachen. Die Polizei und das Ordnungsamt werden Kontrollen durchführen. Im Zuge dieser Kontrollen sind dem Ordnungsamt die Namen der Wegbegleiter mitzuteilen (Seite 4).

4. Das Aufschaukeln der Fahrzeuge sowie der Anhänger durch die darauf befindlichen Personen ist untersagt.

5. Während der An- und Abfahrt der Fahrzeugkombinationen dürfen keine Personen auf den Anhängern befördert werden.

6. **Die 2. StVR-AusnahmeVO und das Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen sind Bestandteil der Auflagen**

Lautstärke

Die Lautstärke ist in einem für Anwohner und Zuschauer erträglichem Maß zu halten. Aufforderungen der Umzugsleitung, von Ordnern oder Polizeibeamten, die Lautstärke zu senken, ist zwingend Folge zu leisten. Elektrische Geräte, z.B. Stromaggregate, müssen den Sicherheitsvorschriften des VDE für den mobilen Betrieb entsprechen.

Wurfartikel

1. Als Wurfartikel sind nur Bonbons und vergleichbar kleine und leichte Gegenstände erlaubt. Auf die Sicherheit der Zuschauer ist stets zu achten!

2. Glasflaschen („Klopfer“) und weitere Gegenstände, durch die eine Verletzungsgefahr besteht, dürfen nur übergeben, keinesfalls geworfen werden.

3. Werbematerial, Flyer oder ähnliches darf nicht geworfen oder abgegeben werden.

4. Plastiklametta, Plastikkügelchen, zerschnittene Keilriemen oder Gummiringe, sowie weitere nicht kompostierbare Gegenstände dürfen keinesfalls als Wurfartikel gelten.

5. Grundsätzlich ist die Weitergabe von alkoholischen Getränken im Sinne des Jugendschutzes an Minderjährige generell untersagt.

Abfall und Müll

Umverpackungen und Kartonagen der Wurfartikel, sowie weiterer Abfall darf auf keinen Fall vom Fahrzeug geworfen werden bzw. am Straßenrand abgestellt werden. Die Zugteilnehmer haben für die ordnungsgemäße Entsorgung dieser Materialien eigenständig zu sorgen.

Alkohol und Glas

1. Alkoholisierte Fahrzeugführer und Wegbegleiter werden unverzüglich vom Verlauf des weiteren Umzugs ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen werden Teilnehmer, die wegen übermäßigen Alkohol- oder Drogenkonsums für sich und andere eine Gefährdung darstellen. Es ist sicher zu stellen, dass Jugendliche unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke konsumieren können.

2. Auf den Wägen gilt absolutes Glasverbot, d.h. das Mitführen von Glasflaschen und Gläsern auf den Faschingswägen ist verboten. Ausgenommen hiervon ist das Mitführen von „Klopfern“.

Sonstiges

1. Das Abbrennen und Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen und ähnlichen Erzeugnissen sowie die Verwendung von Schallkanonen, Böllern etc. sind verboten.

2. Die Einhaltung der Straßenverkehrsordnung, der Straßenverkehrszulassungsordnung, des Jugendschutzes, sowie des Abfallgesetzes sind zu gewährleisten.

Rückmeldung

Mit der Anmeldung zur Veranstaltung erkennen die Teilnehmer die Auflagen der Stadt Arzberg für den Faschingsumzug an und erklären mit untenstehender Unterschrift davon Kenntnis genommen zu haben und für deren Einhaltung Sorge zu tragen.

Gruppierung/Verein:

Name: _____

Ansprechpartner: _____

Anschrift: _____

Erreichbarkeit (Handy): _____

Verantwortliche Person nach Punkt 2:

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Erreichbarkeit (Handy): _____

_____
Unterschrift (Ansprechpartner)

_____
Unterschrift (Verantwortliche Person)

zurück an:

Stadt Arzberg
Ordnungsamt
Friedrich-Ebert-Straße 6
95659 Arzberg

Eine fehlende Erklärung bedeutet u.U. eine Versagung der Teilnahme am Zug.

Wegbegleiter:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____
8. _____
9. _____
10. _____